



LJZ

LIECHTENSTEINISCHE

JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 1

März 2020

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen Teil 1:

Beiträge zum Jubiläum «25 Jahre EWR»

Andrea Entner-Koch: Connecting Liechtenstein to Europe – ein facettenreiches Zusammenspiel.....	2
Sabine Monauni: Liechtenstein und die EU: Mehr als eine reine Wirtschaftsbeziehung.....	3
Henri Gétaz: Der Europäische Wirtschaftsraum: eine resiliente institutionelle Konstruktion.....	7
Bernd Hammermann: Liechtenstein: 25 Jahre EWR-Gerichtsbarkeit.....	11
Frank J. Büchel: Die Rolle der ESA im EWR.....	21
Christina Neier: Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis.....	26
Judith Sild: Die Herausforderungen für das EWR-System durch die «Agenturisierung» des Unionshandels.....	34
Christian Frommelt: Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung.....	41
Halvard Haukeland Fredriksen: 25 years after Liechtenstein saved the EFTA Court: the case for reform.....	50
Georges Baur: Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten oder konkreter Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen?.....	56
Sarah Schirmer: Die Durchsetzung des EU- und EWR-Beihilferechts vor nationalen Gerichten.....	65
Stefan Barriga/Esther Schindler: Die EWR-rechtliche Dimension des Brexit.....	75
Helen Lorez: Liechtenstein und der EWR-Finanzierungsmechanismus.....	82
Andreas Th. Müller: EWR-Recht und Extraterritorialität.....	91
Thomas Bischof: SOLVIT – Effiziente Problemlösung im EWR.....	97

Abhandlungen Teil 2:

Peter Bussjäger: Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019.....	104
Mathias Walch: Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht.....	111
Rechtsprechungsübersicht	124
Mitteilungen	125
Fachliteratur	126
Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)	
Staatsgerichtshof.....	1
Verwaltungsgerichtshof.....	15
Fürstlicher Oberster Gerichtshof.....	20
Fürstliches Obergericht.....	45



Übersetzen
Dolmetschen
Sprachreisen

Interlingua

Language professionals



Interlingua Anstalt
Postfach 376
FL-9490 Vaduz
Telefon +423-232 13 74
Telefax +423-232 08 42
info@interlingua.li
www.interlingua.li

Die EWR-rechtliche Dimension des Brexit

Stefan Barriga/Esther Schindler¹

I. Einleitung

In der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre kamen die Begriffe «Brexit» und «EWR» vor allem dann in gegenseitiger Nähe, wenn über mögliche Integrationsmodelle für das Vereinigte Königreich (VK) nach dem EU-Austritt spekuliert wurde. Weniger Beachtung fanden dagegen die zeitgleich stattfindenden konkreten Vorbereitungen seitens der EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen auf den EU-Austritt des VK. Zu Unrecht: Der mit dem Brexit verbundene Austritt des VK aus dem EWR-Abkommen (EWRA)² und die zur Abfederung seiner Auswirkungen verhandelten Rechtsinstrumente werfen interessante rechtliche Fragen auf. Diese werden im Folgenden beleuchtet, insbesondere aus liechtensteinerischer Sicht.

II. Zusammenarbeit mit EU bzw. VK

Intensiver Dialog

Mit der Übermittlung des formellen EU-Austrittsbescheids am 29. März 2017 begann auch für die EWR/EFTA-Staaten die zweijährige Frist zur Vorbereitung auf den Brexit. Eine komplexe Aufgabe, denn «Brexit means Br(EEA)xit»³: Er impliziert den Rückzug des VK aus dem EWR-Abkommen. Dieses bildete seit mehr als zwei Jahrzehnten die Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und dem VK. Mit dem Wegfallen diese Grundlage drohten – und drohen zum Teil noch immer – massive Veränderungen, und zwar hauptsächlich zum Nachteil der Betroffenen. Auf dem Spiel stehen insbesondere die Rechte jener Bürgerinnen und Bürger beider Seiten, die diverse Lebensentscheidungen auf der Grundlage der EWR-rechtlichen Personenfreizügigkeit getroffen hatten. Würden liechtensteinische Staatsbürger, die bereits vor dem Brexit ins VK gezogen waren, auch weiterhin dort wohnen und arbeiten dürfen? Würden ihre beruflichen Qualifikationen weiterhin anerkannt bleiben? Was geschieht mit ihren Rechten aus der Sozialversicherung, insbesondere den Pensionsansprüchen? Und mit Blick auf die Wirtschaftsbeziehungen (das VK ist für Liechtenstein einer der wichtigsten Handelspartner)⁴: Was wird aus dem derzeit bestehenden, dem EWR-Niveau entsprechenden freien Marktzugang?

Die EWR/EFTA-Staaten bereiteten sich gemeinsam auf diese Herausforderung vor. In Brüssel gründeten sie eine Ad-Hoc-Arbeitsgruppe, die die zahlreichen Rechtsfragen intern vorbesprechen sollte. In den Aussenministerien

wurden Brexit-Koordinatoren ernannt, die inhaltliche Prioritäten koordinierten. Dazu kamen separate Gesprächskanäle der EWR/EFTA-Staaten mit EU-Vertretern einerseits und VK-Vertretern andererseits, die sich im Laufe der Zeit zu intensiven Dialogen entwickelten – von Experten- bis zur Regierungsebene. Auch EU-Chefunterschiedler Michel Barnier traf sich mehrmals mit den EWR/EFTA-Aussenministern in Brüssel. Zu Beginn standen noch die Fragen der Modalitäten des EWR-Austritts im Mittelpunkt (siehe unten III.), ehe inhaltliche Fragen – insbesondere zu den «Bürgerrechten»⁵ – in den Mittelpunkt rückten. Die Situation der EWR/EFTA-Staaten glich der von Scheidungskindern: Während EU und VK intensiv und teils öffentlich über den Scheidungsvertrag stritten, versicherten beide den EWR/EFTA-Staaten doch stets ihren guten Willen und die Absicht, die guten Beziehungen zu diesen in keiner Weise zu beeinträchtigen. Seitens der EU äusserte sich das insbesondere in dem Bekenntnis, die «Integrität des Binnenmarktes» unter allen Umständen zu wahren.⁶ Zudem wurden die EWR/EFTA-Staaten regelmässig von der zuständigen Task Force (TF50) über den Verlauf der Verhandlungen informiert (jedoch nicht direkt als Beobachter zugelassen). Das VK wiederum bot grundsätzlich an, soweit relevant die im EU-Austrittsvertrag enthaltenen Lösungen auch auf die EWR/EFTA-Staaten anzuwenden.⁷

Format des EWR-Austrittsabkommens

Für diese Lösungen musste jedoch zunächst das geeignete rechtliche Gefäss gefunden werden. Zwei Optionen standen primär zur Wahl: Zum einen eine gemeinsame, trilaterale Lösung – wie etwa ein direktes Andocken der EWR/EFTA-Staaten an den EU/VK-Austrittsvertrag. Letzteres wäre etwa im Wege des üblichen Verfahrens vorstellbar, das zur Übernahme von EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen angewendet wird.⁸ Dies wäre einerseits effizient gewesen, da man sich separate Verhandlungen wohl im Wesentlichen erspart hätte. Für TF50 allerdings hätten sich die ohnehin schon hoch komplexen Verhandlungen mit dem VK möglicherweise noch weiter verkompliziert. Und es wäre auch eine riskante Variante gewesen, da im Falle des Scheiterns der Verhandlungen zwischen EU und VK (No-Deal-Szenario) auch die EWR/EFTA-Staaten ohne Abkommen dagestanden wären.

¹ Stefan Barriga ist Botschafter-Stellvertreter an der liechtensteinischen Mission in Brüssel. Esther Schindler ist Leiterin der Fachexpertenstelle Brexit im Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur.

² Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI 1995 Nr. 68.

³ Hillion, Brexit Means Br(EEA)Xit: The UK withdrawal from the EU and its implications for the EEA, Common Market Law Review 2018, 135.

⁴ Brunbart, Wirtschafts- und Finanzdaten zu Liechtenstein, Datenstand: 30. Mai 2019.

⁵ Gemeint sind damit nicht etwa bürgerliche Rechte im menschenrechtlichen Sinn, sondern die bereits erworbenen Rechte von EWR-Bürgern, die die Personenfreizügigkeit in Anspruch genommen haben.

⁶ Siehe z.B. die jüngsten Schlussfolgerungen des EWR-Rates auf der Webseite des Rats der Europäischen Union, Conclusions of the 52nd meeting of the EEA Council, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/19/conclusions-of-the-52nd-meeting-of-the-eea-council/> (Stand 19. Februar 2020).

⁷ Webseite der Regierung des Vereinigten Königreichs, Plans outlined to extend settled status deal to citizens from Iceland, Liechtenstein and Norway, <https://www.gov.uk/government/news/plans-outlined-to-extend-settled-status-deal-to-citizens-from-iceland-liechtenstein-and-norway> (Stand 14. Februar 2020).

⁸ Hillion, Brexit Means Br(EEA)Xit: The UK withdrawal from the EU and its implications for the EEA, Common Market Law Review 2018, 135.

Die Wahl fiel daher auf ein separates bilaterales Instrument, das zwischen den EWR/EFTA-Staaten und dem VK direkt ausverhandelt wurde und sich inhaltlich an den laufenden Entwürfen des EU/VK-Austrittsvertrages orientierte. Nach rund acht-monatigen Verhandlungen wurde das EWR-Austrittsabkommen⁹ am 30. November 2018, also rund vier Monate vor dem ursprünglich geplanten Austrittstermin (Ende März 2019), in London paraphiert.¹⁰

No-Deal-Vorbereitungen

Der Entwurf des EWR-Austrittsabkommens beruhte auf der Annahme, dass sich EU und VK einigen und dass es somit zu einem geregelten Brexit kommen würde. Das britische Parlament verweigerte jedoch dem von Premierministerin Theresa May ausverhandelten Vertragsentwurf die Zustimmung. Das Risiko eines unregulierten Austritts per Ende März 2019 stieg an. Den EWR/EFTA-Vertretern war daher ebenfalls keine Pause vergönnt. Auf drei Schienen wurden die Vorbereitungen für das No-Deal-Szenario intensiviert: Erstens wurde gemeinsam mit dem VK eine abgespeckte Version des EWR-Austrittsvertrages erarbeitet, welche auch ohne ein EU-Pendant umsetzbar gewesen wäre und in erster Linie die erworbenen Bürgerrechte geschützt hätte.¹¹ Zweitens übernahmen die EWR/EFTA-Staaten eine Reihe von EWR-relevanten EU-Rechtsakten, die diverse Aspekte des befürchteten harten Brexit abfedern sollten.¹² Und drittens vereinbarte das VK mit Norwegen/Island bzw. mit der Schweiz (auch betreffend Liechtenstein im Anwendungsbereich der Zollunion), dass die bestehenden Freihandelsabkommen dieser Staaten mit der EU zum Zeitpunkt des Brexit weiterhin bilateral auf das VK angewendet werden sollten. Dadurch würden gewisse Hindernisse im Warenverkehr vermieden, bis im Hinblick auf die zukünftigen

Beziehungen eine umfassendere Lösung gefunden werden könnte.¹³

Nach zwei Verlängerungen der Austrittsfrist¹⁴ und dem Sieg von Boris Johnson in den Parlamentswahlen vom 12. Dezember 2019 wurde jedoch klar, dass der Brexit, und somit auch der britische Austritt aus dem EWR-Abkommen, geregelt erfolgen würde. Daher wurde das EWR-Austrittsabkommen am 28. Januar 2020 unterzeichnet. Es wird voraussichtlich während des Übergangszeitraumes in Kraft treten.

III. Modalitäten des EWR-Austritts

In Art 127 EWRA heisst es: «Jede Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, sofern sie dies mindestens zwölf Monate zuvor den übrigen Vertragsparteien schriftlich mitteilt.» Eine britische EWR-Austrittserklärung gemäss dieser Bestimmung sucht man jedoch vergeblich. Ist das VK somit formell womöglich weiterhin EWR-Vertragsstaat? Das lässt sich klar verneinen. Mit dem Austritt aus der EU verlor das VK *ipso facto* auch den Status als EWR-Vertragsstaat.¹⁵ Das ergibt sich einerseits allgemein aus Zweck, Inhalt und zahlreichen Einzelbestimmungen des EWRA: Aus diesen geht klar hervor, dass dem EWR nur EFTA- bzw. EU-Mitgliedsstaaten angehören. Andererseits folgt dies auch etwas spezifischer aus Art 126 EWRA. Demnach entspricht der territoriale Anwendungsbereich des Vertrages jenem der europäischen Verträge, zuzüglich der Territorien von Island, Liechtenstein und Norwegen. Und seit 31. Januar 2020 sind diese Verträge eben nicht mehr auf das VK anzuwenden.

Das VK ist somit aus dem EWR-Abkommen ausgetreten, ohne das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten zu haben. Oder liesse sich argumentieren, dass Art 127 EWRA gar nicht erst anzuwenden wäre, wenn ein EWR-Austritt automatisch aus einem EU-Austritt folgt? Unseres Erachtens ginge diese Schlussfolgerung zu weit. Denn Art 127 EWRA macht auch in einem solchen Fall grundsätzlich Sinn, und seine Anwendung wäre auch aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert.¹⁶ Zudem hat die Austrittserklärung gemäss Art 127 EWRA das Abhalten einer diplomatischen Konferenz der restlichen Vertragsstaaten zur Folge, um nötige Vertrags-

⁹ Abkommen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten, LGBI 2020 Nr. 51.

¹⁰ Zu den Inhalten des Abkommens siehe unten V.

¹¹ Der Entwurf des No-Deal-Abkommens sah beim Schutz der Bürgerrechte in etwa die gleichen Standards vor wie das EWR-Austrittsabkommen. Bemerkenswerterweise umfasst das auch die dynamische Übernahme der EWR-Regeln zur Koordination der Sozialversicherung. Das VK hätte somit in diesem Bereich weiterhin EU-Acquis übernommen, ohne die gleiche Verpflichtung gegenüber den EU27 einzugehen.

¹² Eine Gesamtübersicht der EU-Massnahmen unter dem Titel «Brexit Preparedness» ist auf der Website des Rats der Europäischen Union abrufbar, https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/legislative-initiatives-and-other-legal-acts_en. In das EWR-Abkommen übernommen wurden insbesondere Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen und im Transportwesen.

¹³ Siehe die Pressemitteilungen der Regierung des VK, <https://www.gov.uk/government/news/uk-norway-and-iceland-sign-trade-continuity-agreement> bzw. <https://www.gov.uk/government/news/uk-and-switzerland-sign-trade-continuity-agreement> (Stand 20. Februar 2020).

¹⁴ Vom 30. März 2019 zunächst auf den 31. Oktober 2019 und dann auf den 31. Januar 2020.

¹⁵ Hillion in Arnesen/Fredriksen/Graver/Mestad/Vedder, Agreement on the European Economic Area, A Commentary (2018), Art 127 Rz 16.

¹⁶ In dem Fall bliebe für Argumente, wonach das VK mangels Austrittserklärung weiterhin ganz oder zumindest teilweise EWR-Vertragspartei bliebe, kein Platz mehr. Siehe Hillion in Arnesen/Fredriksen/Graver/Mestad/Vedder, Art 127 Rz 17.

anpassungen vorzunehmen.¹⁷ Die Nichtbeachtung von Art 127 EWRA geht in einem solchen Fall aber mit keinerlei praktisch relevanter Konsequenz einher – und der Artikel bleibt somit insofern eine *lex imperfecta*. Rechtlich und praktisch zwingend ist die Austrittserklärung nur in einem recht eng begrenzten Fall: nämlich jenem eines Staates, der zwar EFTA-Mitglied bleiben, zugleich aber aus dem EWR austreten möchte.¹⁸ Das spiegelt die grundsätzliche Logik wider, wonach der EWR-Beitritt für EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend, für EFTA-Staaten dagegen optional ist.

IV. Der Übergangszeitraum

Mit dem britischen EU-Austritt am 31. Januar 2020 trat zugleich die Übergangsphase bis Ende 2020 in Kraft. Während dieser Zeit gilt das Unionsrecht, mit einigen wichtigen Ausnahmen vor allem institutioneller Natur, weiterhin «für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich».¹⁹ Während dieses Zeitraums, der unter streng definierten Bedingungen verlängert werden kann, ändert sich aus Sicht der Rechtsunterworfenen somit im Prinzip nichts. Insbesondere bleibt das VK im Binnenmarkt, und die vier Grundfreiheiten bleiben weiterhin anwendbar. Im Verhältnis zwischen dem VK und den EU27 ergibt sich dies direkt aus dem EU/VK-Austrittsvertrag.

Im Verhältnis zwischen dem VK und den EWR/EFTA-Staaten dagegen ist die rechtliche Grundlage für den Stillstand etwas komplizierter. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass das VK seit 31. Januar 2020 kein EU-Mitglied und somit, wie oben ausgeführt, seit diesem Datum *ipso facto* auch kein EWR-Vertragsstaat mehr ist. Es gibt jedoch kein gemeinsames Rechtsinstrument aller EWR-Vertragsstaaten, welches – analog zum EU/VK-Austrittsabkommen – eine Übergangsphase für den EWR vorsieht. Dennoch wurde dasselbe Endresultat erzielt – in mehreren Schritten:

Der erste Schritt ist das oben erwähnte Prinzip, wonach das VK weiterhin dem Unionsrecht unterworfen ist. Zum Unionsrecht gehören auch internationale Übereinkünfte der Europäischen Union mit Drittstaaten²⁰ und somit auch das EWR-Abkommen. Hier manifestiert sich – aber nur im Innenverhältnis zwischen dem VK und den verbliebenen EU-Mitgliedstaaten – die Absicht, das VK für die Zwecke dieser Abkommen als EU-Mitgliedstaat zu behandeln. Dies impliziert, dass das VK weiterhin sei-

nen Verpflichtungen aus diesen Abkommen gegenüber den betroffenen Drittstaaten nachkommen wird.²¹ Hätte man es nur bei diesem ersten Schritt belassen, wären die EWR/EFTA-Staaten in den Genuss aller ihrer EWR-Rechte im Verhältnis zum VK gelangt, ohne selbst die reziproken Rechte zuzugestehen. Aus ihrer Sicht wäre das VK seit dem 31. Januar 2020 schlicht ein Nicht-EWR-Staat, der ihnen freiwillig EWR-Behandlung zubilligt.

In einem zweiten Schritt jedoch erließen Island, Liechtenstein und Norwegen separat innerstaatliche Sondergesetze, nach denen das VK während der Übergangsphase für die Zwecke des EWR-Abkommens (und weiterer relevanter Instrumente) weiterhin als EU-Mitgliedstaat behandelt wird.²²

In einem dritten Schritt notifizierte die EU-Kommission die Vertragsstaaten aller EU-Abkommen – darunter auch Island, Norwegen und Liechtenstein – per Verbalnote, «dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke dieser internationalen Übereinkünfte als Mitgliedstaat behandelt wird». Die EWR/EFTA-Staaten schickten separate, fast gleichlautende Antworten, in der sie ebenfalls Gleichbehandlung zusicherten.²³

In einem vierten Schritt wiesen die EWR/EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) sowie den EFTA-Gerichtshof an, das VK ebenfalls weiterhin als EU-Mitgliedstaat zu behandeln.²⁴

Das Prozedere wirft einige Fragen auf:

Wieso wurde die Übergangslösung nicht direkt auf der Ebene des EWR-Abkommens verankert? Es wäre schlicht zu umständlich gewesen. Die EU-Seite hätte an einer solchen Lösung aktiv teilnehmen müssen; sie war aber voll und ganz auf die eigenen Brexit-Verhandlungen fokussiert.

Was ist der rechtliche Wert der Verbalnoten-Korrespondenz zwischen der EU und den Drittstaaten? Die Antwort ist zuerst im Wortlaut der Korrespondenz zu suchen. Dieser deutet stark darauf hin, dass die EU ihre Partner lediglich über ihr eigenes Vorgehen informiert, ohne sich gegenüber diesen völkerrechtlich binden zu wollen. So fehlen die für einen rechtsverbindlichen Notenaustausch typischen Formulierungen, insbesondere zum Inkrafttreten. Die sehr knapp formulierte EU-Note enthält auch keinerlei Angebot oder ein sonstiges inhaltliches Gesuch an die Partner, sich auf die eine oder andere Weise zu verhalten. Die liechtensteinische Antwort auf die Verbalnote ist ebenfalls eher als Information formuliert. Somit liegt in Summe wohl zu wenig vor, um eine völkerrechtliche Bindung abzulesen.

Was wäre, wenn die EWR/EFTA-Staaten die Reziprozität abgelehnt hätten? Niemand kann Island, Liechtenstein und Norwegen zwingen, das VK während der Übergangsphase als EU-Mitgliedstaat zu behandeln. Eine Weigerung hätte aber im spezifischen Kontext der EWR-Mitgliedschaft zu schwierigen Auslegungsproblemen ge-

¹⁷ Trotz des britischen EWR-Austritts ist das VK in der Präambel des EWRA weiterhin als Vertragsstaat aufgeführt: Zumindest dies müsste bereinigt werden. Theoretisch könnte eine Anpassung des EWR-Vertrages in Folge eines Austritts einer Vertragspartei auch inhaltliche Regelungen treffen, z.B. im Zusammenhang mit dem Schutz bereits erworbener Rechte. Im Anlassfall des UK wurde diesbezüglich aber ein anderer Ansatz gewählt, wie in diesem Beitrag ausführlich beschrieben.

¹⁸ Was vom Resultat her der Situation der Schweiz entspricht. Der analoge Fall auf EU-Seite ist grundsätzlich nicht vorgesehen: Ein EU-Mitglied hat keine Wahl, ob es dem EWR angehören möchte oder nicht. Siehe Art 128 EWRA.

¹⁹ Art 127 Abs 1 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl L 2020/29, 7.

²⁰ Art 2 Abs 4 lit iv EU/VK-Austrittsabkommen ABl L 2020/29, 7.

²¹ Art 129 Abs 1 EU-VK- Austrittsabkommen ABl L 2020/29, 7.

²² Siehe dazu für Liechtenstein das sog. Brexit-Übergangsgesetz (Brexit-ÜG), LGBl 2020 Nr. 50.

²³ Für die liechtensteinische Antwortnote siehe Bericht und Antrag Nr. 139/2019 107.

²⁴ Bericht und Antrag Nr. 139/2019 106.

führt. Frei nach Schrödingers Katze: Wäre das VK dann im EWR als EU-Mitglied (aus Sicht der EU27) und gleichzeitig als EU-Nichtmitglied zu behandeln (aus Sicht der EWR/EFTA-Staaten; oder schlimmer noch: aus Sicht von nur ein oder zwei EWR/EFTA-Staaten)? Wie wäre dies mit der Homogenität des EWR zu vereinbaren? Hier könnte man zunächst argumentieren, dass das Prinzip der Homogenität gar nicht erst zur Anwendung kommt, da das VK ja schon seit Beginn der Übergangsphase kein EWR-Vertragsstaat mehr ist. Doch Homogenität entfaltet seine Wirkung nicht nur in Bezug auf die Rechte und Pflichten der EWR-Vertragsstaaten untereinander. Das EWR-Recht kennt vielmehr eine Vielzahl an Regelungen, die einen bestimmten Umgang mit Drittstaaten vorschreiben, so zum Beispiel im Bereich der Finanzdienstleistungen oder im Datenschutz. Und bei der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO/GDPR)²⁵, um beim Beispiel zu bleiben, sollte es unter allen verbliebenen EWR-Staaten nur *eine* Auslegung zur Frage geben, ob das VK während der Übergangsphase als Drittstaat einzustufen ist oder nicht. Hätte beispielsweise Liechtenstein die Reziprozität verweigert, dürfte es das VK dann tatsächlich als GDPR-Drittstaat behandeln? Oder *müsste* es das dann womöglich? Der Gedanke lässt sich weiterspinnen: Wenn das VK aus liechtensteinischer Sicht GDPR-Drittstaat wäre, könnte der Datenaustausch nur dann ohne zusätzliche Einschränkungen fortgesetzt werden, wenn die EU-Kommission dem VK die datenschutzrechtliche Angemessenheit bescheinigen würde. Doch aus ihrer Sicht ist das VK während der Übergangsphase gar kein Drittstaat, sondern eben als EU-Mitgliedsstaat zu behandeln – und ein Angemessenheitsbeschluss somit ausgeschlossen.

All dies lässt sich relativieren mit dem Verweis auf die Tatsache, dass Homogenität im EWR in der Praxis schon deshalb beschränkt ist, weil Teile des relevanten EU-Acquis mitunter verspätet (oder gar nicht) in das EWR-Abkommen übernommen werden. Ein Verweigern der Reziprozität durch die EWR/EFTA-Staaten wäre der Nichtübernahme von relevantem EU-Acquis durchaus vergleichbar.

Ist das VK nun während der Übergangsphase ein EWR-Vertragsstaat oder nicht? Formell gesehen nicht.²⁶ Auch wenn das EWR-Abkommen noch nicht entsprechend korrigiert ist (so steht das VK noch immer in der Liste der Vertragsstaaten in der Präambel), und auch wenn das VK seinen Austritt nicht nach Art 127 EWRA notifiziert hat, so ist es doch, wie oben dargelegt, kein EWR-Vertragsstaat mehr. Die Lage ist zu einem gewissen Grad vergleichbar mit jener auf der EU-Seite: Das VK ist per 31. Januar 2020 aus den EU-Verträgen ausgestiegen und somit kein EU-

Mitgliedsstaat mehr. Zwar wird das VK seither im Unionsrecht grundsätzlich wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt, das ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass das VK gemäss Art 50 EUV aus der EU ausgetreten ist. Und *ipso facto* ist das VK aus dem EWR-Abkommen ausgetreten, ungeachtet des Umstandes, dass die EWR-Staaten das VK basierend auf einer Rechtsgrundlage ausserhalb des EWR-Abkommens weiterhin als EWR-Mitglied behandeln.

V. Das EWR-Austrittsabkommen

Im April 2018 begannen die Arbeiten zu einem bilateralen Austrittsabkommen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und dem VK. Für beide Seiten war klar, dass das Abkommen die Lösung zwischen der EU und dem VK spiegeln sollte. Anpassungen sollten nur vorgenommen werden, wo das EWR-Abkommen solche erforderte. Während die EWR/EFTA-Staaten von Anfang an die Position vertraten, dass das bilaterale Abkommen alle EWR-relevanten Bereiche des EU-VK-Abkommens umfassen sollte, war die britische Seite in dieser Frage zu Beginn eher zurückhaltend. Priorität hatten aber bei allen Verhandlungspartnern die Bürgerrechte. Auch aus praktischen Gründen machte es Sinn mit diesem Kapitel zu beginnen. Das entsprechende Kapitel war im Entwurf des EU/VK-Abkommens nämlich bereits fertiggestellt, während in den anderen Bereichen noch keine definitiven Texte vorlagen. Dank der geschlossenen Haltung der EWR/EFTA-Staaten konnte das VK während den Verhandlungen schliesslich überzeugt werden, das Abkommen auf alle EWR-relevanten Bereiche auszudehnen. Auch in diesen Bereichen werden bestehende Rechte geschützt und eine reibungslose Abwicklung von laufenden Verfahren wird sichergestellt. Das Abkommen umfasst folgende Themenbereiche:

Bürgerrechte allgemein

Das Abkommen soll in erster Linie sicherstellen, dass sich für Personen, die unter die Freizügigkeitsrichtlinie²⁷ fallen, möglichst wenig ändert. Sie haben wichtige Lebensentscheidungen im guten Glauben auf das weitere Bestehen der Freizügigkeit getroffen und auf diesem Weg schützenswerte Rechte erworben.²⁸ Der geschützte Personenkreis umfasst einerseits EWR/EFTA-Staatsangehörige und ihre Familien, die am Ende des Übergangszeitraums im VK wohnen, und andererseits britische Staatsangehörige und ihre Familien, die am Stichtag (Ende des Übergangszeitraums) in einem EWR/EFTA-Staat wohnen. Voraussetzung ist, dass der Aufenthalt im Einklang mit der Freizügigkeitsrichtlinie steht. Das Abkommen ermöglicht zudem auch in Zukunft den

²⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1.

²⁶ So heisst es auch auf der Webseite des EFTA-Sekretariats: «The United Kingdom (UK) ceased to be a Contracting Party to the EEA Agreement after its withdrawal from the EU on 31 January 2020.», Frequently asked questions on EFTA, the EEA, EFTA membership and Brexit, <https://tinyurl.com/ufh3xkp> (Stand 14. Februar 2020).

²⁷ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl L 2004/158, 77.

²⁸ Selbst wenn kein EWR-Austrittsabkommen zustande gekommen wäre, hätte die eine oder andere Person wohl versucht, den Schutz der erworbenen Rechte direkt auf der Grundlage der früher geltenden Rechtslage einzuklagen.

Familiennachzug von derzeitigen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, Eltern, Grosseltern, Kindern und Enkeln, sofern der Anspruch darauf bereits vor dem Stichtag bestand. Kinder werden durch das Austrittsabkommen selbst dann geschützt, wenn sie erst nach dem Stichtag oder ausserhalb des Aufnahme Staates geboren werden, in dem der EWR/EFTA- oder britische Staatsangehörige wohnt. Das Abkommen schützt auch die Rechte von Grenzgängern.

In den ersten fünf Jahren des Aufenthalts ab Einreise müssen die Voraussetzungen der Freizügigkeitsrichtlinie eingehalten werden. Im Wesentlichen sind diese erfüllt, wenn die Person: als Arbeitnehmender oder Selbstständiger erwerbstätig ist, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann und krankenversichert ist. Nach fünf Jahren hat die Person Anspruch auf einen Daueraufenthalt und muss keine Bedingungen mehr erfüllen. Der Daueraufenthaltsstatus geht erst durch eine Abwesenheit von mehr als fünf Jahren verloren. Die Freizügigkeitsrichtlinie sieht dagegen eine maximale Abwesenheit von zwei Jahren vor.²⁹ Strengere Bedingungen gelten hingegen für Personen, die eine Straftat begehen. Jede nach Ablauf des Übergangszeitraums begangene Straftat unterliegt dem nationalen Recht. Im VK bedeutet dies derzeit, dass bei Personen, die ein Verbrechen begehen, das zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten oder mehr geführt hat, eine Abschiebung in Betracht gezogen wird. In Liechtenstein liegt diese Grenze gemäss Ausländergesetz bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

Liechtensteins Sonderlösung zum Personenverkehr

Für Liechtenstein stellte sich in den Verhandlungen die Frage, wie die Einhaltung der Sonderlösung zum Personenverkehr sichergestellt werden kann. Diese beschränkt die Zahl der aus den EWR-Staaten neu zuwandernden Personen durch eine Quotenregelung. Das EWR-Austrittsabkommen betrifft jedoch nur die Rechte von Personen, die zum Stichtag bereits in Liechtenstein leben und somit bereits einen Aufenthaltstitel gemäss Quotenregelung haben. Die Beschränkung für neu zuwandernde Personen ist also nicht tangiert. Das Abkommen schützt nur bestehende Rechte und es können keine neuen Rechte daraus abgeleitet werden. Im Zusammenhang mit der liechtensteinischen Personenverkehrslösung bedeutet dies z.B., dass eine Person, die noch keinen Daueraufenthalt in Liechtenstein erworben hat, nicht gestützt auf das Austrittsabkommen ein Recht auf Statuswechsel geltend machen kann. Aus diesen Gründen war kein eigentlicher Vorbehalt im Abkommen nötig. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird aber in der Präambel darauf hingewiesen, dass die liechtensteinische Sonderlösung zum Personenverkehr vorbehalten bleibt.

Sozialversicherungsrechtliche Koordinierung

Unter dieses Kapitel fallen Personen, die zum Stichtag in einer grenzüberschreitenden Situation sind, das heisst, bei denen aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Tätigkeit oder des Wohnsitzes ein Bezug zum VK und einem EWR/EFTA-Staat besteht. Für sie ändert sich nichts. Derselbe Staat ist weiterhin zuständig für die Sozialversicherungen, erhebt Beiträge und gewährt Leistungen ohne Diskriminierung. Auch der Zugang zur medizinischen Versorgung ist diskriminierungsfrei gewährleistet. Bei Wohnsitz im nicht zuständigen Staat besteht Anspruch auf Krankenpflegeleistungen zulasten des zuständigen Staats. Bei Urlaub in einem Vertragsstaat gilt weiterhin die Europäische Krankenversicherungskarte. Familienleistungen werden nach wie vor ohne Einschränkung auch an Kinder gezahlt, die nicht im zuständigen Staat wohnhaft sind, auch für Kinder, die nach dem Ende des Übergangszeitraums geboren werden. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem Stichtag besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Gegebenenfalls werden Leistungen für den zulässigen Zeitraum exportiert, um in einem anderen Vertragsstaat nach einer Stelle zu suchen. Bei einer Pensionierung nach dem Stichtag besteht weiterhin Anspruch auf Rente gemäss den nationalen Rechtsvorschriften. Versicherungszeiten aus einem anderen Vertragsstaat werden berücksichtigt für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit und die Rente wird auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Vertragsstaat uneingeschränkt weiter ausgerichtet. Dies gilt auch für Invaliden- und Hinterlassenenrenten.

All diese Bestimmungen sind zwar in Summe sehr komplex, sie konnten aber im Wesentlichen inhaltsgleich aus dem EU-VK-Abkommen in das EWR-Austrittsabkommen übertragen werden. Dennoch bereitete dieses Kapitel in den Verhandlungen grössere technische Schwierigkeiten. Bei der sozialversicherungsrechtlichen Koordinierung zeigte sich nämlich am deutlichsten der Nachteil der Entscheidung, separate Instrumente für die EU27 bzw. die EWR/EFTA-Staaten zu verhandeln. Denn wie lässt sich der bilaterale Weg auf praktische Situationen anwenden, in denen Bezüge zu allen drei Räumen – VK, EU27 und EWR/EFTA – bestehen? Auf welcher Rechtsgrundlage könnte beispielsweise die liechtensteinische AHV-Anstalt die Versicherungszeiten von Personen zusammenrechnen, die während ihrer Karriere in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR/EFTA-Staat und im VK gearbeitet haben? Die EWR/EFTA-Staaten versuchten die EU für diese Problematik zu sensibilisieren und erarbeiteten Lösungsvorschläge. Liechtenstein war dabei federführend, da es heute schon in der Praxis häufig mit Dreieckskonstellationen (EU-Schweiz-Liechtenstein) konfrontiert ist. Die von den EWR/EFTA-Staaten präsentierte Lösung wäre recht einfach gewesen: Der persönliche Geltungsbereich der entsprechenden Bestimmungen im EU/VK-Austrittsabkommen sollte auf Staatsangehörige eines EWR-Staates ausgeweitet wer-

²⁹ Das EWR-Austrittsabkommen scheint somit auf den ersten Blick grosszügiger als die Rechtsgrundlage des ursprünglich erworbenen Rechts. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass das EWR-Austrittsabkommen nach dem Verlust des Aufenthaltsrechts keine Grundlage für den neuerlichen Erwerb bietet und sich insofern von der EWR-rechtlichen Freizügigkeit unterscheidet.

den³⁰. Im Gegenzug würde das EWR-Austrittsabkommen in den relevanten Bereichen auch auf Bürger der EU27 ausgeweitet. Die EU lehnte diesen Vorschlag ab, nahm aber das grundsätzliche Anliegen zur Trilateralisierung auf und erarbeitete eine eigene Lösung. Diese basiert offenbar auf der Annahme, dass Dreiecksverhältnisse nur dann gelöst werden können, wenn es Rechtsgrundlagen in drei separaten Instrumenten gibt.³¹ Das EU/VK-Austrittsabkommen (Art 33) ist daher nur dann auf EWR/EFTA-Staatsangehörige anwendbar, wenn auch das EWR-Austrittsabkommen auf Unionsbürger ausgedehnt wird (was auch geschehen ist, siehe Art 32) und wenn zudem ein drittes Abkommen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und der EU abgeschlossen wird, das auf britische Staatsangehörigen anwendbar ist. Der Mehrwert dieses dritten Instruments, das noch vor dem Ende der Übergangszeit vereinbart werden müsste, ist nicht besonders klar. Schliesslich haben die EWR/EFTA-Staaten und die EU ja bereits in den jeweiligen Austrittsverträgen Bestimmungen, die auf VK anwendbar sind – genau dies war ja Sinn und Zweck der Übung.

Bereits in Verkehr gebrachte Waren

Das EWR-Austrittsabkommen sieht vor, dass Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat oder im VK rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, weiterhin auf und zwischen diesen Märkten in freiem Verkehr bleiben dürfen, bis sie ihre Endverbraucher erreicht haben, und zwar ohne dass Produktänderungen oder eine erneute Kennzeichnung erforderlich sind. Dies bedeutet, dass Waren, die sich am Ende des Übergangszeitraums noch in der Vertriebskette befinden, ihre Endverbraucher in einem EWR/EFTA-Staat oder im VK erreichen können, ohne zusätzliche Produktanforderungen erfüllen zu müssen. Eine Ausnahme gilt für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, die ab dem Ende des Übergangszeitraums den auf Einfuhren und Hygienekontrollen an der Grenze anwendbaren Vorschriften auch dann unterliegen, wenn sie vor Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden. Dies ist wegen der mit diesen Erzeugnissen verbundenen hohen Gesundheitsrisiken und der Notwendigkeit wirksamer Veterinärkontrollen erforderlich.

Geistiges Eigentum und geographische Herkunftsangaben

Das Abkommen schützt bestehende geographische Herkunftsangaben der EWR/EFTA-Staaten im VK. Das VK garantiert für diese mindestens dasselbe Schutzniveau, das sie derzeit im EWR geniessen. Die Umwandlung in ein britisches Recht erfolgt automatisch, ohne dass eine Überprüfung vorgenommen wird, und gebührenfrei. Die

Herkunftsangaben bleiben im Rahmen des Austrittsabkommen rechtlich geschützt, sofern und solange keine neue Vereinbarung über geographische Herkunftsangaben im Rahmen der künftigen Beziehungen geschlossen wird. Bestehende britische Herkunftsangaben bleiben in der EU unberührt und sind daher weiter geschützt. Die liechtensteinischen geographischen Herkunftsangaben sind über das Handelsabkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und dem VK geschützt.

Laufende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Das Abkommen enthält auch Bestimmungen für die Abwicklung von bereits laufenden Verfahren der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, an denen britische Behörden beteiligt sind. Damit soll für die betroffenen Polizei- und Justizbehörden Klarheit geschaffen werden, welche Regeln für Verfahren gelten, die vor oder während des Übergangszeitraums begonnen haben und bei deren Ende noch nicht abgeschlossen sind. Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit dem VK ergibt sich nicht aus dem EWR-Abkommen, sondern aus der Schengen-Assoziierung Islands, Liechtensteins und Norwegens. In diesem Bereich kommen zum Teil unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Island, Liechtenstein und Norwegen zur Anwendung, da die drei Staaten unterschiedliche Assoziierungsabkommen mit der EU haben. So richten sich z.B. Rechtshilfesuche in Strafsachen für Liechtenstein nach dem Schengen-Durchführungsübereinkommen, da das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für Liechtenstein noch nicht in Kraft ist. Auch hat Liechtenstein anders als Island und Norwegen kein Abkommen über das Übergabeverfahren von Personen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung mit der EU abgeschlossen.

Datenschutz

Während der EWR-Mitgliedschaft des VK haben private und öffentliche Einrichtungen in VK personenbezogene Daten von Unternehmen und Verwaltungen in EWR/EFTA-Staaten erhalten. Das Abkommen bestimmt, dass das VK nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts wie der Datenschutzgrundverordnung auf diesen «Bestand personenbezogener Daten» verpflichtet ist. Dies gilt so lange, bis die EU in einem Äquivalenzentscheid feststellt, dass das VK als Drittstaat einen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, der dem Schutzniveau des EU-Rechts im Wesentlichen entspricht. Das VK strebt einen solchen Äquivalenzentscheid im Rahmen der zukünftigen Beziehungen mit der EU an, um den freien Datenfluss auch in Zukunft zu gewährleisten. Die EWR/EFTA-Staaten verpflichten sich ihrerseits, Daten, die sie vor dem Stichtag oder auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens vom VK erhalten haben, nicht anders zu behandeln als Daten aus einem EWR-Staat, nur weil das VK kein EWR-Staat mehr ist.

Öffentliches Beschaffungswesen

Dieses Kapitel sorgt für Rechtssicherheit in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen sind und nach

³⁰ Eine einfache, aber auf den ersten Blick vielleicht etwas überzogene Forderung? Im Gegenteil: Das EU-VK-Austrittsabkommen gewährt genau diese Behandlung selbst Angehörigen von Drittstaaten. Nur die EWR/EFTA-Staaten, die man in diesem Kontext kaum als Drittstaaten ansehen kann, wären somit davon ausgeschlossen gewesen.

³¹ Der von Liechtenstein erarbeitete Vorschlag sah dagegen nur zwei Rechtsgrundlagen vor (das EU-VK-Austrittsabkommen sowie das EWR-Austrittsabkommen), welche in harmonisierter Weise alle drei Bezugspunkte (EU27, VK, EWR/EFTA) einbeziehen.

EWR-Recht zum Abschluss gebracht werden sollen. Ein Verfahren gilt als eingeleitet, wenn die Bekanntmachung erfolgt ist. Die britischen Behörden werden bis zu neun Monate nach Ende des Übergangszeitraums weiterhin für laufende Verfahren das EU-Online-Dokumentenarchiv (e-certis) für öffentliches Auftragswesen benutzen. Die EWR/EFTA-Staaten haben ebenfalls Zugriff auf dieses Archiv.

Institutionelles

Das VK hatte immer wieder betont, dass es den EWR/EFTA-Staatsangehörigen die gleichen Rechte wie den Unionsbürgern gewähren möchte. Zu Beginn der Verhandlungen lehnte es das VK aber ab, den EWR/EFTA-Staatsangehörigen ebenfalls Zugang zur unabhängigen nationalen Behörde (independent monitoring authority; IMA) zu gewähren, die für die Einhaltung der Bürgerrechte von Unionsbürgern vorgesehen ist und von den Befugnissen her quasi eine Brexit-spezifische Version der EU-Kommission darstellt. Das VK erwartete im Gegenzug auch nicht, dass sich britische Staatsangehörige bei mutmasslichen Verstößen an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) wenden können. Stattdessen sollte der Rechtsschutz auf beiden Seiten durch nationale Instanzen gewährleistet werden. Die EWR/EFTA-Staaten vertraten aber die Ansicht, dass eine Gleichbehandlung mit EU-Staatsangehörigen nur sichergestellt ist, wenn auch die gleichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte zur Verfügung stehen. Dank der geschlossenen Haltung der EWR/EFTA-Staaten konnte eine Änderung der britischen Position erreicht werden. Die IMA kann Beschwerden von EWR/EFTA-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen entgegennehmen und prüfen, Untersuchungen aus eigener Initiative durchführen und vor britischen Gerichten rechtliche Schritte im Zusammenhang mit mutmasslichen Verstößen der britischen Verwaltungsbehörden gegen ihre Verpflichtungen aus dem Bürgerrechtsteil des Austrittsabkommens einleiten. Auf EWR/EFTA-Seite übernimmt die ESA diese Aufgaben, inklusive der Möglichkeit, den EFTA-Gerichtshof anzurufen. Damit findet die gewohnte Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR zumindest auf der EFTA-Seite ihre Fortsetzung. Auf der VK-Seite besteht mit der IMA immerhin ein Brexit-spezifisches Pendant zur EU-Kommission. Dennoch konnte das institutionelle Gefüge des EU-VK-Abkommens nicht zur Gänze gespiegelt werden. Konkret: Eine Vorlage britischer Gerichte an den EuGH ist in Angelegenheiten der EWR/EFTA-Bürger versagt – anders als bei Unionsbürgern, für die dies noch acht Jahre lang vorgesehen ist. Dieses Instrument im EWR-Austrittsabkommen zu spiegeln, wäre schwer zu bewerkstelligen gewesen. Denn dafür hätte eine eigene Rechtsgrundlage mit der EU geschaffen werden müssen – eine Konsequenz des bilateralen Weges.

VI. Ausblick

Am 1. Februar 2020 hat die zweite Phase des Brexit-Prozesses begonnen, in der die zukünftigen Beziehungen mit dem VK geregelt werden sollen. Die grösste Herausforderung für alle Parteien stellt der extrem enge Zeitrahmen dar. Ohne Verlängerung des Übergangszeitraums müssen die Verhandlungen bis Oktober/November 2020

beendet sein, um das Abkommen noch rechtzeitig ratifizieren zu können. Eine Entscheidung über die Verlängerung des Übergangszeitraums müsste aber noch vor dem 1. Juli 2020 getroffen werden. Nach den Bestimmungen im Austrittsvertrag ist dies einmal für ein oder zwei Jahre möglich – also bis Ende 2021 oder Ende 2022. Premierminister Boris Johnson hat eine Verlängerung aber kategorisch ausgeschlossen und dies noch dazu gesetzlich festlegen lassen.

Die EU hat Ende Februar 2020 ihr Verhandlungsmandat für das zukünftige Abkommen mit dem VK verabschiedet. Erste Gespräche zwischen der EU und dem VK haben im März begonnen. Beide Seiten streben ein Freihandelsabkommen und keine weitergehende Binnenmarkt-ähnliche Integration an. Unterschiede in den Positionen bestehen aber betreffend Fischereirechten, Finanzdienstleistungen und der Notwendigkeit eines «level playing fields». Für das VK kommt die Übernahme von EU-Regeln für Wettbewerb, staatliche Subventionen, sozialen Schutz oder Umwelt nicht in Frage. Für die EU ist ein Bekenntnis zu einem offenen und fairen Wettbewerb hingegen Bedingung für ein ambitioniertes Freihandelsabkommen. Bei den Finanzdienstleistungen möchte das VK ein Mitspracherecht bei der Äquivalenzentscheidung³² der EU und strebt eine dauerhafte Äquivalenz an. Die EU lehnt diese Forderung ab und betont «Herr des Verfahrens»³³ zu bleiben und alleine über An- oder Aberkennung der Äquivalenz zu entscheiden.

Liechtenstein strebt auch in dieser Phase eine Lösung an, die sich eng an das Abkommen zwischen der EU und dem VK anlehnt. Insbesondere sollen liechtensteinische Unternehmen den gleichen Marktzugang im VK haben wie ihre Konkurrenten aus dem EU-Raum.

Wie die zukünftigen Beziehungen rechtlich genau ausgestaltet sein werden, wird sich in den nächsten Monaten weisen. Bereits heute ist aber klar, dass das Integrationsniveau wesentlich tiefer sein wird. Selbst ein sehr ambitioniertes Freihandelsabkommen vermag keinen mit dem Binnenmarkt annähernd vergleichbaren Marktzugang zu schaffen.

³² Beim sogenannten Äquivalenzprinzip geht es darum, dass Finanzinstitute eines Drittstaates in der EU Geschäfte machen können und umgekehrt. Voraussetzung ist, dass die Regulierungs- und Aufsichtssysteme als gleichwertig anerkannt werden.

³³ vgl. Ansprache von Michel Barnier im Europäischen Parlament am 21. Februar 2020. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-9-2020-02-11-INT-2-063-0000_FR.html.